

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1973

Nummer 105

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7831	22. 10. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VV-AGVG-NW)	1766

I.

7831

**Verwaltungsvorschriften
zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes
(VV-AGVG-NW)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 22. 10. 1973 — I C 2 — 2000 — 5537

Auf Grund der §§ 16 Abs. 2 und 29 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 7831) ergehen im Einvernehmen mit dem Innenminister folgende Verwaltungsvorschriften:

Vorbemerkungen

Abkürzungen:

- VG = Viehseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1972 (BGBl. I S. 1363)
- AGVG-NW = Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 7831)
- DVO-AGVG-NW = Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 16. August 1973 (GV. NW. S. 415/SGV. NW. 7831)
- OBG = Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), — SGV. NW. 2060 —
- BAVG = Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2509)
- VAVG-NW = Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1971 (GV. NW. S. 336), — SGV. NW. 7831 —

Paragrafen ohne Angabe eines Gesetzes beziehen sich stets auf das AGVG-NW.

1 Zuständigkeit (§ 1)

1.1 Zu Absatz 1

1.1.1 Absatz 1 stellt klar, daß es sich bei den Bekämpfungsmaßnahmen nach dem VG um ordnungsbehördliche Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung handelt. Das Weisungsrecht richtet sich nach § 9 Abs. 1 bis 3 OBG, die Aufsicht nach § 7 OBG. Welche Ordnungsbehörde im Einzelfall zuständig ist, richtet sich nach dem VG, dem AGVG-NW und den Durchführungsvorschriften zu diesen Gesetzen sowie dem OBG.

1.1.2 Maßnahmen, die nach § 11 Abs. 3 VG „der Vorsteher des Seuchenortes“ zu treffen hat, gehören zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung, die nach § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen.

1.1.3 Den Kreisen und kreisfreien Städten wird empfohlen, bei Viehseuchenverfügungen durch einen Zusatz zur allgemeinen Behördenbezeichnung die innerhalb der Behörde unmittelbar zuständige Dienststelle — Veterinäramt — deutlich zu machen.

1.3 Zu Absatz 3

Die landesgesetzliche Ermächtigung, Verwaltungsbefugnisse auf nachgeordnete Behörden zu übertragen, gilt nur insoweit, als Zuständigkeiten nicht durch bundesrechtliche Vorschriften, z. B. VG oder BAVG, oder durch Landesgesetz (AGVG-NW) bindend festgelegt sind.

1.4 Zu Absatz 4

Im Rahmen der Befugnis, Aufgaben nachgeordneter oder der Aufsicht unterstehender Behörden wahrzunehmen, können auch Viehseuchenverfügungen dieser Behörden aufgehoben werden.

1.5 Zu Absatz 5

1.5.1 Die Kreisordnungsbehörde hat auf die gutachtliche Erklärung des Amtstierarztes hin, daß der Ausbruch einer Seuche festgestellt sei oder daß der begründete Verdacht eines Seuchenausbruchs vorliege (§ 13 VG), die erforderlichen Schutzmaßnahmen auch dann zu treffen, wenn gegen das Gutachten des beamteten Tierarztes Zweifel bestehen. Sie hat in diesem Falle sofort dem Regierungspräsidenten unter Darlegung der Sachlage und unter näherer Angabe der Gründe, worauf sich die Zweifel stützen, zur weiteren Entscheidung nach § 15 Abs. 2 VG zu berichten.

1.5.2 Für Tötungsanordnungen durch die Kreisordnungsbehörde, die nicht durch ein Gesetz oder eine Verordnung zwingend vorgeschrieben sind, ist das Einvernehmen des Regierungspräsidenten erforderlich.

2 Beamtete Tierärzte (§ 2)

2.2 Zu Absatz 2

Die Prüfungen für den höheren tierärztlichen Dienst, die vor den Prüfungsausschüssen der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen abgelegt sind, werden von mir im Einvernehmen mit dem Innenminister hiermit allgemein als gleichwertig anerkannt. Andere Prüfungen für den höheren tierärztlichen Dienst können im Einzelfall auf Antrag als gleichwertig anerkannt werden. Der Antrag ist von der Anstellungskörperschaft oder von dem Tierarzt bei mir einzureichen.

2.3 Zu Absatz 3

2.3.1 Die Vorschrift lehnt sich an § 10 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz an. Liegt nach den Feststellungen des Regierungspräsidenten ein Beanstandungsgrund nicht vor, so kann der Anstellungskörperschaft auch schon vor Ablauf der Zweimonatsfrist nach § 2 Abs. 3 Satz 1 mitgeteilt werden, daß die Bestellung nicht beanstandet werde.

2.3.2 Der Minister führt ein Verzeichnis über alle Gerichtsverfahren gegen Tierärzte, soweit sie ihm nach der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen vom 15. Januar 1958 oder nach dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1970 (GV. NW. S. 44), — SGV. NW. 2122 — mitgeteilt worden sind. Der Regierungspräsident hat daher umgehend beim Minister anzufragen, ob Mitteilungen über strafrechtliche oder berufsgewerbliche Verfahren gegen den Bewerber vorliegen.

2.3.3 Ein beamteter Tierarzt gilt erst dann im Sinne des § 2 Abs. 2 VG als bestätigt, wenn seine Bestellung nicht beanstandet worden ist. Vor diesem Zeitpunkt ist er nicht befugt, die dem beamteten Tierarzt auf Grund gesetzlicher Vorschriften vorbehaltenen Befugnisse auszuüben. Es liegt daher im Interesse der Anstellungskörperschaft, den Amtstierarzt so rechtzeitig zu bestellen und seine Bestellung dem Regierungspräsidenten so rechtzeitig mitzuteilen, daß der Amtstierarzt auch unter Berücksichtigung der Beanstandungsfrist seine Tätigkeit zu dem vorgesehenen Termin aufnehmen kann.

2.5 Zu Absatz 5

Nimmt der Amtstierarzt Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 5 wahr, so handelt er nicht als eine selbständige Behörde, sondern er wird für den Kreis oder die kreisfreie Stadt tätig. Da der Amtstierarzt jedoch bei den in § 2 Abs. 5 genannten Tätigkeiten kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung weisungsfrei ist, verwendet er den Briefkopf nach der Empfehlung in Nr. 1.13 und setzt unter den Text über die Unterschrift die Bezeichnung „Der Amtstierarzt“. Werden Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 5 durch einen nach § 2 Abs. 6 hinzugezogenen Tierarzt wahrgenommen, so gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß über die Unterschrift die Worte „In Vertretung des Amtstierarztes“ zu setzen sind.

2.6 Zu Absatz 6

2.61 Die Tierärzte des Veterinärämtes nehmen unter Leitung des Amtstierarztes die diesem durch gesetzliche Vorschriften übertragenen Aufgaben wahr und müssen, von begründeten Ausnahmefällen abgesehen, die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllen. Sie sollen möglichst je nach ihrem Aufgabengebiet über ein besonderes Fachwissen in Tiergesundheitsvorsorge, Tierzucht, Tierernährung, Tierarzneimittelkunde, Tierschutz, Lebensmittelhygiene einschließlich der Milchhygiene sowie in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung verfügen. Der ständige Vertreter des Amtstierarztes muß ein Tierarzt im Beamtenverhältnis sein, der die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt.

2.62 Aufträge nach § 2 Abs. 6 sind schriftlich zu erteilen. Sie können für das gesamte Aufgabengebiet des Amtstierarztes oder für bestimmte Aufgaben sowie auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Dem ständigen Vertreter ist ein Auftrag auf Dauer für das gesamte Aufgabengebiet zu erteilen.

Tierärzte, die nicht dem Veterinäramt angehören, sollen nur Aufträge für ein bestimmtes Aufgabengebiet (z. B. Untersuchung auf Tuberkulose oder Impfung gegen Maul- und Klauenseuche) sowie für einen begrenzten Zeitraum erhalten. Es ist darauf zu achten, daß ein Auftrag nach § 2 Abs. 6 nicht zu Interessenkollisionen führt. Ein Auftrag soll daher insbesondere Tierärzten nicht erteilt werden, die in einem Dienstverhältnis zu einem privaten Unternehmer stehen, dessen Betrieb beaufsichtigt werden soll, oder die sonst von einem solchen Unternehmer abhängig sind.

2.63 Wenn ein beauftragter Tierarzt in einem anderen Kreis oder einer anderen kreisfreien Stadt im Sinne von § 2 Abs. 6 tätig werden soll, braucht er nicht nochmals verpflichtet zu werden.

3 Obergutachten (§ 3)

3.1 Der Regierungspräsident hat ein tierärztliches Obergutachten (§ 15 Abs. 2 VG) auch einzuholen, wenn grundsätzliche Fragen über den Zusammenhang zwischen Krankheitserscheinungen und Anlaß zu Entschädigungen oder Beihilfen zu klären sind.

3.2 Ein Tierarzt, der bei der Abfassung des ersten Gutachtens beteiligt war oder der aus sonstigen Gründen befangen ist, darf zum Obergutachter nicht bestimmt werden.

4 Viehseuchenverordnung (§ 4)

4.1 Zu Absatz 1

4.11 Soweit das AGVG-NW nichts Abweichendes bestimmt, gelten für Viehseuchenverordnungen die §§ 27 bis 40 und 52 OBG.

4.12 Bei dem Erlass von Viehseuchenverordnungen ist folgendes zu beachten:

4.121 In der Präambel einer Viehseuchenverordnung, die sich auf die §§ 18 ff. VG stützt, braucht die betreffende Seuche nicht genannt zu werden. Dagegen ist

die Vorschrift des § 32 Buchstabe a OBG zu beachten, daß die Viehseuchenverordnung eine ihren Inhalt kennzeichnende Überschrift tragen muß. Dem wird Rechnung getragen, wenn die Seuche in der Überschrift genannt wird.

4.122 In der Präambel einer Viehseuchenverordnung sind die einzelnen Vorschriften anzugeben, aus denen sich die Zulässigkeit der angeordneten Maßnahmen und die Zuständigkeit für den Erlass der Viehseuchenverordnung ergeben.

4.123 Die örtlichen und die Kreisordnungsbehörden dürfen Viehseuchenverordnungen, die sich auf die §§ 16 bis 30 und 78 VG stützen, nur erlassen, wenn sie durch die VAVG-NW oder durch eine andere Rechtsverordnung hierzu ermächtigt sind.

4.13 Die Vorschrift in § 36 OBG gilt auch für Viehseuchenverordnungen. Es wird aber in der Regel, da bei Seuchenausbrüchen Gefahr im Verzuge ist, ein öffentliches Interesse für ein früheres Inkrafttreten vorliegen. In diesen Fällen ist der Tag nach der Verkündung als Zeitpunkt des Inkrafttretens zu wählen.

4.2 Zu Absatz 2

Von der in § 4 Abs. 2 gebotenen Möglichkeit der Verweisung auf andere Verordnungen des Viehseuchenrechts (z. B. Rechtsvorschriften über Sperrmaßnahmen oder über Desinfektionen) sollte in dem gebotenen Umfang Gebrauch gemacht werden.

5 Erlass, Verkündung und Bekanntmachung von Viehseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden (§ 5).

5.1 Zu Absatz 1

Als Verkündungsorgan kommt jeweils nur eine Tageszeitung in Betracht. Diese Tageszeitung ist in der Hauptsatzung oder in einer besonderen Satzung zu bestimmen.

In der Regel wird es sich empfehlen, Viehseuchenverordnungen auch in der für Satzungen allgemein vorgeschriebenen Form (§ 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung), z. B. in anderen Tageszeitungen oder durch Aushang, nachrichtlich bekanntzumachen, damit ein möglichst großer Personenkreis von dem Inhalt der Viehseuchenverordnungen Kenntnis erhält. In welchem Umfang die nachrichtliche Bekanntmachung angebracht ist, kann von Fall zu Fall unterschiedlich sein; Bestimmungen hierüber brauchen nicht durch eine Satzung getroffen zu werden.

6 Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden (§ 6).

Von der in § 6 Satz 1 zweiter Halbsatz eröffneten Möglichkeit sollte in jedem Falle Gebrauch gemacht werden, da schon eine Verzögerung von nur einem Tag schwerwiegende Seuchenverschleppungen zur Folge haben kann und bei der Aufhebung von Viehseuchenverordnungen jede Verzögerung mit unnötigen wirtschaftlichen Nachteilen für die Beteiligten, insbesondere für die Landwirtschaft und den Viehhandel verbunden ist. Die Übertragung der Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Viehseuchenverordnungen auf den Hauptverwaltungsbeamten entspricht auch einem ausdrücklichen Wunsch des Landtages.

8 Viehseuchenverfügungen (§ 8)

8.1 Bei Viehseuchenverfügungen sind die §§ 14 bis 26 und 52 OBG zu beachten.

8.2 Viehseuchenverfügungen bedürfen bei Gefahr im Verzuge nach § 20 Abs. 1 Satz 2 OBG keiner Schriftform; im Interesse der ordentlichen Durchführung der angeordneten Maßnahmen und aus

Gründen der Beweissicherung im Falle von Zuwiderhandlungen sollten mündliche Viehseuchenverfügungen aber möglichst bald schriftlich bestätigt werden.

- 8.3 Viehseuchenverfügungen können auch an einen bestimmten Personenkreis, z. B. an alle Halter von Klautentieren einer Gemeinde oder eines Gebietes, ergehen (§ 20 OBG). Hiervon ist insbesondere Gebrauch zu machen, um die notwendigen Sperrmaßnahmen schon vor Inkrafttreten der Viehseuchenverordnung wirksam werden zu lassen. Das gilt auch für Anordnungen des Amtstierarztes nach § 11 Abs. 2 VG.
- 8.4 In den Fällen, in denen der Amtstierarzt im Sinne des § 11 Abs. 2 VG tätig wird, bedarf es nach dieser Vorschrift einer schriftlichen Verfügung oder einer Erklärung zu Protokoll.
- 8.5 Wegen der Belehrungen über Rechtsbehelfe gegen Viehseuchenverfügungen wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1960 (SMBl. NW. 2010) verwiesen.
- 9 Träger der Entschädigungen (§ 9)
Die Entschädigung ist von dem Landschaftsverband festzusetzen und zu zahlen, in dessen Bezirk sich das Tier zu dem Zeitpunkt befand, an dem der Entschädigungsanspruch entstand.
- 10 Kostenerstattung (§ 10)
Die auf das Land entfallenden Anteile an den Entschädigungen werden den Tierseuchenkassen auf Antrag von dem Regierungspräsidenten in Münster bzw. in Köln erstattet.
- 11 Beihilfen (§ 11)
Als Beihilfen im Sinne von § 11 Nr. 5 kommen vor allem Häutevergütungen für an Tierkörperbeseitigungsanstalten abgelieferte Tierkörper in Betracht. Für die in Frage kommenden Tierkörper und die Höhe der Vergütungen wird auf § 9 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 332) verwiesen.
- 12 Tierseuchenbeiträge (§ 12)
Der Anspruch auf eine Entschädigung entfällt, wenn die Voraussetzungen nach § 69 Abs. 3 VG vorliegen. Der Anspruch auf eine Entschädigung ist aber nicht nur davon abhängig, daß der Tierbesitzer Beiträge gezahlt hat, vielmehr hat z. B. auch ein Besitzer Anspruch auf Entschädigung, der erst nach Erhebung der Beiträge einen Viehbestand begründet oder übernommen hat.
- 16 Ermittlung des Krankheitszustandes (§ 16)
 - 16.1 Zu Absatz 1
 - 16.11 Wird die Tötung eines Tieres verfügt, so hat die verfügende Behörde unverzüglich den örtlich zuständigen Amtstierarzt zu verständigen; das gleiche gilt, wenn eine örtliche Ordnungsbehörde von einem sonstigen Entschädigungsfall Kenntnis erhält. Der Amtstierarzt hat in diesen Fällen und in allen anderen Fällen, in denen er Kenntnis von einem Entschädigungsfall erhält, die Feststellung des Krankheitszustandes vorzunehmen.
 - 16.12 Die Abgabe eines Gutachtens oder Obergutachtens ist kein Verwaltungsakt und kann daher selbständig nicht angefochten werden. Die Gutachten sind vielmehr nur eine der Grundlagen, von denen bei der Festsetzung der Entschädigung auszugehen ist.
 - 16.13 Auch die Tierseuchenkasse kann in bestimmten Fällen vor der Auszahlung von Entschädigungen und Beihilfen Obergutachten beantragen; der Obergutachter wird auch in diesen Fällen vom Regierungspräsidenten bestellt.

16.2 Zu Absatz 2

- 16.21 Der Krankheitszustand, der für die Entschädigung in Betracht kommt, wird durch eine Untersuchung des Tieres im Wege der Zerlegung festgestellt.
- 16.211 Über den Untersuchungsbefund hat der Amtstierarzt eine Niederschrift zu fertigen und derjenigen Kreisordnungsbehörde zu übersenden, an die die Niederschrift über die Schätzung zu senden ist (siehe auch Nr. 18.11).
- 16.212 Die Untersuchung obliegt demjenigen Amtstierarzt, in dessen Dienstbereich sich das Tier zur Zeit des Todes oder der Tötung befunden hat. Wird der Tierkörper nach einer Tierkörperbeseitigungsanstalt abgeliefert, die in dem Dienstbereich eines anderen Amtstierarztes liegt, und wird die Zerlegung erst dort vorgenommen, so kann der für den Ort der Tierkörperbeseitigungsanstalt zuständige Amtstierarzt die Untersuchung im Wege der Amtshilfe vornehmen; das gleiche gilt, wenn das zu tötende Tier nach einem in einem anderen Dienstbereich gelegenen Schlachthof verbracht wird.
- 16.22 Der Krankheitszustand, der für die Entschädigung in Betracht kommt, ist nach dem Tode abweichend von den Bestimmungen der Nummer 16.21 bei folgenden Seuchen nicht allein durch eine Untersuchung des Tieres im Wege der Zerlegung durch den Amtstierarzt, sondern durch eine ergänzende Untersuchung im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt festzustellen:
 - a) Milzbrand,
 - b) Rauschbrand,
 - c) Tollwut,
 - d) Rotz,
 - e) Lungenseuche,
 - f) Schweinelähmung,
 - g) Ansteckende Blutarmut (Infektiöse Anämie).Die ergänzende Untersuchung ist nicht erforderlich, wenn epizootologische Zusammenhänge mit bereits festgestellten Seuchenausbrüchen bestehen.
- 16.221 Wenn der für die Entschädigung in Betracht kommende Krankheitszustand durch die Zerlegung nicht festgestellt wurde, auf Grund des klinischen Befundes oder der epizootologischen Zusammenhänge jedoch der Verdacht der Krankheit weiter besteht, ist eine ergänzende Untersuchung erforderlich, und zwar
 - a) im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt bei Verdacht auf Geflügelpest, Newcastlekrankheit, Schweinepest und Tuberkulose
 - b) in der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen bei Verdacht auf Afrikanische Schweinepest.
- 16.23 Für die Entnahme und den Versand von Untersuchungsmaterial zum Zwecke der Durchführung ergänzender Untersuchungen (siehe Nummern 16.22 und 16.221) oder für die Untersuchungen, die zur Feststellung bestimmter Seuchen notwendig sind, gilt folgendes:
 - 16.231 Das Untersuchungsmaterial ist so schnell wie möglich einzusenden. Auf den Sendungen ist — soweit unter Nummer 16.234 nicht etwas anderes bestimmt ist — der Vermerk: „Vorsicht! Tierische Untersuchungsmaterial!“ anzubringen.
 - 16.232 Allen Einsendungen ist ein ausreichender Begleitbericht und auch das Gutachten eines etwa vom Tierbesitzer hinzugezogenen anderen Tierarztes beizufügen. Vorgänge, durch die das Ergebnis der Untersuchung in Frage gestellt sein kann — z. B. durch vorausgegangene Behandlung mit Antibiotika oder Sulfonamiden oder eine im Zeitpunkt des Versandes bereits bestehende Fäulnis oder Verschmutzung —, sind ebenfalls anzugeben.
 - 16.233 Bei dem Versand des Untersuchungsmaterials sind die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend Vorschriften über Krankheitserreger vom 21. November 1917 (RGBl. S. 1069), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März

1936 (RGL. I S. 178) zu beachten. Hiernach sind ganze Tierkörper sowie größere Tierkörper Teile in ein fest zu umschnürendes Tuch zu verpacken, das mit einem geeigneten Desinfektionsmittel getränkt ist. Für kleinere Gegenstände, Flüssigkeiten, Kot, Auswurf und ähnliche Stoffe sind starke, sicher zu verschließende Gefäße aus Metall, Glas, Porzellan, Steingut u. ä. zu verwenden. Die Packungen müssen samt Verschlüssen in allen Teilen so fest und stark sein, daß sie sich unterwegs nicht lockern und der üblichen Beanspruchung während der Beförderung zuverlässig standhalten. Sämtliche Innenpackungen (Pakete, Behälter und Gefäße) müssen ferner in einen Versandbehälter, der ausreichend mit aufsaugenden Verpackungsmaterial versehen ist, fest und so eingebettet sein, daß vom Untersuchungsmaterial nichts nach außen gelangen kann. Den Versandstücken dürfen außen keine Spuren des Inhaltes anhaften.

- 16.234 Soweit es sich um einen Versand mit der Eisenbahn handelt, sind außerdem die jeweils gültigen Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung zu beachten. Augenblicklich finden die Bestimmungen der Anlage C der 74. Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 6. März 1967 (BGBl. II S. 941), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 1973 (BGBl. I S. 584), Anwendung. Hiernach gilt insbesondere folgendes:

Tierisches Untersuchungsmaterial gehört zu den Stoffen der Randnote (Rn) 601 Ziffer 8 (Anatomische Bestandteile, Eingeweide und Drüsen sowie Körper von verendeten Tieren, a) nicht infiziert, b) infiziert) oder der Rn 601 Ziffer 11 (Andere vorstehend nicht besonders aufgeführte ekelerregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe, die von Tieren herrühren — z. B. Harn, Kot, Auswurf, Blut, Eiter —). An die Verpackung dieser Stoffe werden besondere Anforderungen gestellt, je nachdem, ob die Stoffe infiziert oder nicht infiziert sind. Da das Untersuchungsmaterial in jedem Falle infiziert sein kann, ist in der Regel die hierfür vorgeschriebene Verpackung zu wählen. Jedoch sind Blut- oder Milchproben der Rn 601 Ziffer 11 in Mengen bis zu 100 cm³ je Glasgefäß den besonderen Beförderungsvorschriften nicht unterstellt, wenn die Glasgefäße mit Saugstoffen in Schutzbehälter eingebettet sind (Rn 601 a).

Soweit es sich um Stoffe der Rn 601 Ziffer 8 handelt, müssen sie nach der Rn 609 Abs. 1 (Organe) der Ziffer 8 auch in feuchtigkeitsdichte Beutel aus einem ausreichend luftdurchlässigen Material (z. B. geeignetem Kunststoff) verpackt sein. Die Beutel sind mit geeigneten Saugstoffen in eine Außenverpackung von ausreichender mechanischer Festigkeit einzubetten. Diese Art der Verpackung ist auch für Tierkörper oder Teile von Tierkörpern zulässig.

Nach der Rn 612 müssen die Stoffe der Ziffer 11, außer Blut und Milchproben in Mengen bis zu 100 cm³ je Glasgefäß, in Metallgefäßen mit Sicherheitsverschluß, der einem inneren Druck nachgibt, oder in Fässern aus Holz, Kübeln oder Kisten verpackt sein.

Nach der Rn 614 müssen Versandstücke mit zerbrechlichen Gefäßen, die von außen nicht sichtbar sind, mit besonderen Gefahrenzetteln (Kelchglas, rot auf weißem Grund) versehen sein. Enthalten die zerbrechlichen Gefäße Flüssigkeiten, so sind — außer wenn es sich um zugeschmolzene Glasampullen handelt — außerdem besondere Gefahrenzettel (zwei Pfeile, schwarz auf weißem Grund) anzubringen; diese Zettel müssen, wenn eine Kiste verwendet wird, oben an zwei gegenüberliegenden Seiten und bei anderen Verpackungen entsprechend der Weise angebracht werden.

Jedes als Frachtstückgut nach der Rn 614 aufgelieferte Versandstück mit Stoffen der Ziffern 8 und 11 muß die deutliche und haltbare Aufschrift tragen:

„In den Güterhallen getrennt von Nahrungs- oder Genußmitteln lagern und mit solchen nicht in denselben Wagen verladen!“

Jedes als Expreßgut aufgelieferte Versandstück mit Stoffen der Ziffer 8 muß die deutliche und haltbare Aufschrift tragen:

„In den Güterhallen und in den Wagen getrennt von Nahrungs- oder Genußmitteln lagern!“

Die Stoffe der Ziffer 8 dürfen nach der Rn 609 Abs. 2 unter folgenden Bedingungen als Expreßgut versandt werden:

Die Stoffe der Ziffer 8 a) müssen in Gefäßen aus Glas, Porzellan, Steinzeug, Metall oder geeignetem Kunststoff, verpackt sein, die in eine feste Kiste aus Holz einzusetzen sind. Zerbrechliche Gefäße sind mit Saugstoffen einzubetten. Sind die Stoffe in eine Konservierungsflüssigkeit eingetaucht, dann müssen die Saugstoffe die gesamte Flüssigkeit aufsaugen können. Die Konservierungsflüssigkeit darf nicht entzündbar sein.

Die Stoffe der Ziffer 8 b) müssen in geeigneten Gefäßen verpackt sein. Die Gefäße sind in eine feste Kiste mit einer Metallauskleidung, die verlötet oder auf andere Weise dicht gemacht werden muß, einzubetten.

Nach der Rn 616 hat bei Frachtgutsendungen mit Stoffen der Ziffern 8 und 11 der Absender im Frachtbrief unter der Inhaltsangabe den Vermerk

„In den Güterhallen getrennt von Nahrungs- oder Genußmitteln lagern und mit solchen nicht in denselben Wagen laden!“

rot anzubringen oder rot zu unterstreichen.

Bei Expreßgutsendungen mit Stoffen der Ziffer 8 hat der Absender in der Expreßgutkarte unter der Inhaltsangabe den Vermerk

„In den Güterhallen und in den Wagen getrennt von Nahrungs- oder Genußmitteln lagern!“

in roter Schrift anzubringen oder rot zu unterstreichen.

- 16.235 Sofern unter Nummer 16.236 nichts anderes bestimmt ist, sind die Untersuchungen im örtlich zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt durchzuführen.

- 16.236 Außer den Bestimmungen unter Nummern 16.231 bis 16.235 gelten im Falle der nachstehenden Seuchen folgende besondere Vorschriften:

a) Milzbrand:

Zur Untersuchung sind ein 5—10 cm langes Milzende, bei herdförmiger Milzschwellung (Pferd) oder bei Verdacht des örtlichen Milzbrandes (Schwein) etwa 5—10 cm große Stücke der veränderten Teile, tunlichst mit den zugehörigen Lymphknoten einzusenden.

Als geeignetes Desinfektionsmittel im Sinne der Nummer 16.233 sind 0,1%ige Sublimatlösung oder 10%ige Formalinlösung anzusehen.

b) Rauschbrand:

Zur Untersuchung ist ein möglichst fäulnisfreies, würfelförmiges Muskelstück von mindestens 10 cm Seitenlänge aus den am stärksten veränderten Teilen der Muskulatur einzusenden.

Als geeignetes Desinfektionsmittel im Sinne der Nummer 16.233 sind 0,1%ige Sublimatlösung oder 10%ige Formalinlösung anzusehen.

c) Tollwut:

Zur Untersuchung ist bei kleineren Tieren der ganze Tierkörper, bei großen nur der Kopf einzusenden. Bei der Tötung darf das Gehirn nicht verletzt werden.

In dem Begleitbericht soll auch angegeben werden, ob und wie viele Menschen (Name und Anschriften) verletzt worden sind und welche Feststellungen den Tollwutverdacht begründet haben.

Als geeignetes Desinfektionsmittel im Sinne der Nummer 16.233 ist 10%ige Formalinlösung anzusehen.

d) Rotz:

Die Blutuntersuchungen werden ausschließlich in dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster durchgeführt.

Als geeignetes Desinfektionsmittel im Sinne der Nummer 16.233 sind für Untersuchungsmaterial, welches Rotzerreger enthält oder zu enthalten verdächtig ist, 2,5%iges Kresolwasser, 3%ige Karbolsäurelösung, 0,1%ige Sublimatlösung oder ein anderes gleich wirksames Mittel anzuwenden.

e) Maul- und Klauenseuche:

Zur Feststellung des Erregertyps ist die Typenbestimmung möglichst oft in die Wege zu leiten; sie ist bei Erstaussbrüchen und bei Immunitätsdurchbrüchen in jedem Falle einzuleiten. Dazu ist infektiöses Material unter Beachtung folgender Gesichtspunkte zu entnehmen und an die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen, Waldhäuser Höhe, einzusenden.

Es sind nur die Decken frischer, noch nicht eröffneter Blasen — in erster Linie Aphthen der Zunge bzw. der Rüsselscheibe — möglichst von neu erkrankten Tieren zu entnehmen. Frische Blasendecken haben eine feste Konsistenz, je nach Menge des Pigments eine weißliche oder grau-schwarze Farbe und — bei Rindern — nur den typischen Geruch der Rindermundhöhle, aber keinen unangenehmen, namentlich keinen Fäulnisgeruch. Dieser Zustand der Blasendecken bleibt nur wenige Stunden nach ihrer Entstehung erhalten; später werden die Blasendecken bröcklig-weich, so daß sie sich zwischen den Fingern zerreiben lassen und unangenehm zu riechen beginnen.

Die weiße Farbe der nichtpigmentierten Blasendecken geht in ein stumpfes Grau über. Solche Blasendecken sind für die Untersuchung ungeeignet. Ihre Einsendung ist auch dann zwecklos, wenn die Blasen noch uneröffnet vorgefunden werden. Die Entnahme des Materials richtet sich nach dem Entwicklungsstadium der Aphthen. Wenn es möglich ist, kann die Entnahme — wie bewährt — mit der Hand erfolgen, sonst muß mit Instrumenten gearbeitet werden. Für die Untersuchung ist möglichst viel Aphthendeckenmaterial einzusenden, mindestens jedoch 1 Gramm.

Das Blasenmaterial ist in einer Lösung von Glycerin und physiologischer Kochsalzlösung zu gleichen Teilen zu versenden.

Die Gläser mit Konservierungsflüssigkeit können von der Bundesforschungsanstalt angefordert werden. Falls sie in Ausnahmefällen nicht zur Verfügung stehen, sind die Blasendecken — allseitig von reinem Kochsalz umgeben — einzusenden.

f) Lungenseuche:

Zur Untersuchung ist die gesamte Lunge einschließlich der zugehörigen Lymphknoten einzusenden.

g) Beschälseuche:

Die Blutuntersuchungen werden ausschließlich in dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster durchgeführt.

h) Schweinelähmung:

Zur Untersuchung sind der ganze Tierkörper möglichst mehrerer gefallener oder verdächtiger Tiere und nur ausnahmsweise Organe dieser Tiere (Gehirn, Rückenmark, Milz, Leber, Nieren) einzusenden.

Gehirn und Rückenmark sind möglichst bald nach dem Tode des Tieres zu entnehmen und bis zum Versand kühl aufzubewahren, bei Schlachttieren vor der Verpackung für einige Stunden möglichst in einem Kühlraum oder Kühlschrank gut auszukühlen. Der Versand kann in frischem oder anfixiertem Zustand erfolgen.

Bei dem Versand in frischem Zustand ist folgendes zu beachten:

In der kalten Jahreszeit können die Organe in frischem Zustand versandt werden, wenn anzunehmen ist, daß das Untersuchungsmaterial innerhalb von 24 Stunden dem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt vorliegen wird. Der Kopf soll so abgetrennt werden, daß ein noch etwa 10 cm langes Stück der Halswirbelsäule am Kopf verbleibt. Von der Brust- und Lendenwirbelsäule ist je ein 20 cm langes Stück zu entnehmen. Diese Teile der Schädelkapsel und Wirbelsäule sind von den Weichteilen zu befreien, in Zellstoffwatte, die mit 10%iger Formalinlösung getränkt ist, einzuwickeln und wasserdicht zu verpacken.

Bei dem Versand in anfixiertem Zustand ist folgendes zu beachten:

Im Sommer sowie dann, wenn mit einer längeren als 24stündigen Transportzeit gerechnet werden muß oder der Tierkörper bei der Zerlegung schon Fäulniserscheinungen aufweist, ist das Gehirn vor dem Versand aus der Schädelkapsel herauszulösen. Der Kopf ist in diesem Falle im Atlantoccipitalgelenk abzusetzen und mit einer Säge in der Medianebene zu halbieren; die beiden Gehirnhälften sind aus der Schädelhöhle herauszunehmen und sofort in eine weithalsige, mit 10%iger Formalinlösung beschickte Flasche von 250 bis 300 ccm zu verbringen. Außerdem ist je ein Stück der Brust- und der Lendenwirbelsäule, von den Weichteilen befreit und in mit 10%iger Formalinlösung getränkter Zellstoffwatte verpackt, mitzusenden. Bereitet die Beschaffung einer entsprechend großen, weithalsigen Flasche Schwierigkeiten, so kann man die Gehirnhälften auch zusammen mit den Wirbelsäulenabschnitten in einem größeren Gefäß (Steinguttopf, Glasgefäß) für 2 Tage in etwa 2 Liter 10%iger Formalinlösung anfixieren, um sie dann, in Zellstoffwatte gut verpackt, abzusenden.

i) Schweinepest:

Zur Untersuchung sind der ganze Tierkörper möglichst mehrerer gefallener Tiere, in Ausnahmefällen mindestens folgende Organe in frischem Zustand einzusenden:

Luftröhre und Kehlkopf
sowie Tonsillen oder Kopflymphknoten,
Milz,
Nieren mit Harnleiter und -blase,
Bauchspeicheldrüse,
etwa veränderte Teile des Magens und Darmes mit zugehörigen Lymphknoten,
Gehirn und Rückenmark.

Gehirn und Rückenmark sind nach den unter Buchstabe h) angegebenen Richtlinien zu entnehmen und zu versenden.

Übertragungsversuche zur Feststellung der Schweinepest dürfen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten veranlaßt werden. Zu diesem Zwecke sind an das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld folgende Proben einzusenden:

ein ganzer Tierkörper oder
Lunge, Leber, Milz, Nieren, Bauchspeicheldrüse, Mesenteriallymphknoten,
ein Röhrenknochen und einige Kubikzentimeter Blut.

Zur Übertragung von Gewebekulturen werden Organe und Blut am besten tiefgefroren im Thermosbehälter eingesandt. Organe können auch in physiologischer Kochsalzlösung mit Antibiotikazusatz (1000 Einheiten Penicillin pro 1 ml und ca. 0,1 mg Streptomycin pro 1 ml) verpackt sein.

j) Afrikanische Schweinepest:

Die Untersuchungen werden ausschließlich in der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen, Waldhäuser Höhe, durchgeführt.

Da eine sichere Diagnose nur aus den Sektionsbildern mehrerer Schweine zu gewinnen ist, sollen nach Möglichkeit mehrere gefallene oder verdächtige Tiere zur Untersuchung gestellt werden; in diesen Fällen empfiehlt es sich, bei der Bundesforschungsanstalt ein Seuchenfahrzeug anzufordern.

Soll ein Tierversuch (Übertragungsversuch auf gegen klassische Pest immune Tiere) oder der Haemadsorptionstest durchgeführt werden, so sind Blut oder Organe (möglichst Milz und Lymphknoten, sonst auch Leber und Nieren) einzusenden. Die Diagnose kann durch Einsenden weiterer Organe wie Gehirn, Magenlymphknoten, Lunge, Gallenblase erleichtert werden.

Für die Durchführung des diagnostischen Tierversuches werden Organe und Blut am besten tiefgefroren im Thermosbehälter eingesandt. Organe können auch in physiologischer Kochsalzlösung mit Antibiotikazusatz (1000 Einheiten Penicillin pro 1 ml und ca. 0,1 mg Streptomycin pro 1 ml) verpackt sein.

Auf jeden Fall ist zu vermeiden, daß das Untersuchungsmaterial in Formalin, Formalintücher usw. verpackt wird, da hierdurch das Virus abgetötet wird.

Der Begleitbericht soll außer den Angaben über Bestandsgröße und Entwicklung des Krankheitsgeschehens im Bestand auch Angaben über Vorgänge während der letzten Monate bei den Muttersauen und den Ferkeln enthalten, insbesondere, ob und bejahendenfalls zu welchem Zeitpunkt nach dem Decken ein Muttertier abortierte oder Umrauschen, Metriditen oder Totgeburten beobachtet wurden. Die jeweiligen Wurfgrößen sind im einzelnen zu nennen. Die Angaben dieser Ermittlungen sollen nicht nur 5 Wochen, sondern nach Möglichkeit einen Zeitraum von 5 Monaten umfassen. Für diese Zeit sind auf alle Fälle Angaben über Zukauf und Verkauf von Muttersauen und Ferkeln zu machen. Ferner sind die Befunde, die zur Diagnose bzw. zum Verdacht der Afrikanischen Form der Schweinepest führten — wie pathologisch-anatomische, histologische oder bakteriologische Befunde — und die eventuellen Ergebnisse des Blutbildes, des Agartgetestes oder der Immunofluoreszenz mitzuteilen.

k) Brucellose der Schweine:

Die Blutproben sind ohne Zusatz von gerinnungshemmenden Mitteln, die verdächtigen Organe (z. B. Hoden, Uterus, abgestoßene Früchte einschließlich der Eihäute) in frischen Zustand einzusenden.

l) Geflügelcholera:

Zur Untersuchung ist der ganze Tierkörper möglichst mehrerer gefallener oder verdächtiger Tiere einzusenden.

m) Geflügelpest und Newcastle Disease:

Zur Untersuchung ist stets der ganze Tierkörper einschließlich Kopf einzusenden. Da bei der Hühnerpest häufig charakteristische Organveränderungen fehlen, sind nach Möglichkeit mehrere Tiere und außerdem zur Ergänzung der Untersuchung auch mehrere Blutproben erkrankter Tiere, evtl. auch lebende Tiere, einzusenden. In jedem Fall ist bei der Einsendung von Untersuchungsmaterial anzugeben, ob und wann eine Schutzimpfung gegen Hühnerpest erfolgte und welche Art von Impfstoff verwendet wurde.

n) Tuberkulose im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 12 VG:

Zur Feststellung von Tuberkulose sind von geeigneten Ausscheidungen der verdächtigen Tiere Proben unter Vermeidung jeglicher Ver-

unreinigung zu entnehmen und zur Untersuchung einzusenden.

Bei Verdacht auf Eutertuberkulose ist vor Entnahme der Sekretprobe das Euter zu reinigen und die Mündung des Strichkanals mit Alkohol abzutupfen. Aus den klinisch verdächtigen Eutervierteln sind etwa 100 ccm Sekret (Endgemelk) in ein Probefläschchen zu melken. Die Proben sind zum Versand mit 0,5 g Borsäure zu konservieren.

Bei Verdacht auf Gebärmuttertuberkulose ist vor Entnahme des Untersuchungsmaterials die Schamgegend gründlich zu reinigen. Dann wird mit einem Scheidenlöffel, am besten unter Zuhilfenahme eines Röhrenspekulums, aus der Tiefe der Scheide oder mit einem sterilen feuchten Tupfer aus der Gegend des Muttermundes Gebärmutter Schleim entnommen. Um genügend Untersuchungsmaterial zu erhalten, kann vor oder bei der Entnahme eine manuelle Massage der Gebärmutter vorgenommen werden.

Bei Verdacht auf Lungentuberkulose sind Proben aus der Luftröhre mittels Trachealkanüle und Schleimtupfer oder aus der Rachenhöhle nach Hustenstößen mittels Schleimfänger zu entnehmen.

Bei Verdacht auf Darmtuberkulose ist eine Kotprobe aus dem Mastdarm zu entnehmen.

Die zur Entnahme von Gebärmutter- oder Trachealschleimproben benötigten Tupfer können vom staatlichen Veterinäruntersuchungsamt angefordert werden.

o) Ansteckende Blutarmut (Infektiöse Anämie):

Von den verdächtigen Einhufern sind eine Blutprobe und eine Kotprobe einzusenden.

Von allen getöteten oder gefallenen, bei der klinischen Untersuchung oder Zerlegung krank oder der Seuche verdächtig befundenen Einhufern sind zur histologischen Untersuchung je eine dünne ca. 5 mm starke Scheibe von mehreren Quadratzentimetern aus Leber, Milz und Niere sowie die Milzlymphknoten und möglichst auch andere erkrankte Lymphknoten einzusenden. Finden sich bei der Zerlegung weitere Veränderungen — z. B. geschwulstartige Wucherungen — in den Organen, so ist auch hiervon Material einzusenden.

Alle Organ- und Kotproben sind in 10%ige Formalinlösung einzulegen. Die Flüssigkeitsmenge muß die eingelegten Proben im Versandgefäß allseitig umspülen.

Die Blutröhrchen mit Natriumzitratlösung, die Versandgefäße für die Organproben sowie das Verpackungsmaterial können vom staatlichen Veterinäruntersuchungsamt angefordert werden.

p) Aujeszkysche Krankheit (Pseudowut) der Schweine:

Zur Untersuchung sind der ganze Tierkörper möglichst mehrerer gefallener oder verdächtiger Tiere und nur ausnahmsweise deren Organe einzusenden.

Zur virologischen Untersuchung sind Teile des Gehirns (Pons, Medulla oblongata) und Halsrückemarks sowie Stücke von Lunge, Milz und Nieren erforderlich, die in weithalsigen Flaschen, die phosphatgepufferte 50%ige Glycerinlösung mit einem pH-Wert von 7,2 enthalten, einzusenden.

Zur histologischen Diagnose sind das übrige Gehirn und das übrige Rückenmark erforderlich, die in mit 10%iger Formalinlösung durchtränkten Tüchern einzusenden sind.

In jedem Verdachtsfall soll Untersuchungsmaterial für beide Untersuchungsarten eingesandt werden.

Die Flaschen mit Konservierungsflüssigkeit können vom staatlichen Veterinäruntersuchungsamt angefordert werden.

Der Begleitbericht soll außer den Angaben über etwaige Verbreitung, vermutliche Ansteckungs-

quelle und klinischen Verlauf auch den Zerlegungsbefund enthalten.

q) Deckinfektionen des Rindes:

Die Art der Entnahme und des Versandes der erforderlichen Proben ist mit dem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt zu vereinbaren.

r) Listeriose:

Zur Untersuchung sind bei kleineren Tieren der ganze Tierkörper, bei größeren mindestens Herz, Gehirn und Leber einzusenden.

s) Myxomatose der Kaninchen:

Zur Untersuchung ist der ganze Tierkörper möglichst mehrerer gefallener oder verdächtiger Tiere einzusenden.

t) Tularämie:

Zur Untersuchung sind der ganze Tierkörper möglichst mehrerer gefallener oder verdächtiger Tiere, in Ausnahmefällen mindestens Milz, Leber und geschwollene Lymphknoten einzusenden. Etwa festgestellte Erkrankungen beim Menschen sind in dem Begleitbericht möglichst genau anzugeben.

Da die Übertragung auf den Menschen meist durch Wundinfektion erfolgt, die beim Enthäuten erkrankter Nagetiere oder durch Berührung mit infiziertem Material zustande kommt, ist es erforderlich, bei dem Versand und bei der Untersuchung verdächtiger Tiere geeignete Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen zur Verhütung von Kontaktinfektionen zu treffen.

u) Psittakose-Ornithose:

Zur Untersuchung sind verendete oder getötete Tiere einzusenden.

Die Tierkörper sind mit verdünnter Lysollösung anzufeuchten und tunlichst in einem dicht schließenden Glas- oder Metallbehälter zu verpacken. Falls geeignete Behältnisse nicht zur Verfügung stehen, sind die Tierkörper in mit verdünnter Lysollösung getränkte Tücher einzuschlagen, mit undurchlässigem Papier zu umhüllen und in einem fest verpackten und verschnürten Paket zu verschicken.

Zum Nachweis des Erregers aus Kot ist frisch abgesetzter Kot in gekühltem Zustand einzusenden. Da durch längere Lagerung ein Virusverlust entsteht, ist der Transport zum staatlichen Veterinäruntersuchungsamt so schnell wie irgend möglich durchzuführen.

Da die Übertragung des Virus auf Menschen vielfach durch Einatmung von Staub erfolgt, ist in jedem Falle auf die erforderlichen Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen bei dem Versand der Proben und bei der Untersuchung von verdächtigen Tieren zu achten.

v) Rinderpest:

Eine sichere Diagnose der Rinderpest ist nur durch die Isolierung des Virus, durch den Nachweis virusspezifischen Antigens und durch die serologische Untersuchung möglich. Differentialdiagnostisch können außerdem die histologische und die hämatologische Untersuchung gewisse Hinweise geben. Die Auswahl der Untersuchungsproben muß daher nicht nur im Hinblick auf die Diagnose der Rinderpest, sondern auch der Mucosal-Disease und des bösartigen Kattarrhalfiebers erfolgen.

Im Falle eines Verdachtes auf Rinderpest ist folgendes Untersuchungsmaterial an die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen, Waldhäuser Höhe, nach vorheriger telefonischer Ankündigung (0 71 22 — 43 41) einzusenden:

I. Proben von verendeten Tieren:

Für die Diagnose der Rinderpest im Laboratorium eignet sich nur Material solcher Tiere, die frühzeitig (3 bis 7 Tage) nach Beginn der akuten Krankheitsphase verendet sind. Die

Proben müssen unverzüglich nach Eintritt des Todes gewonnen werden. Organe oder Organteile usw. mit Fäulniserscheinungen sind für die Diagnose ungeeignet. Im einzelnen sind folgende Proben einzusenden:

beide Tonsillen,

ein Stück der Backenschleimhaut (ca. 5 cm²),

ein Stück des Dünndarms (ca. 10 cm),

zwei Dünndarmlymphknoten und ca. 10 ml Blutflüssigkeit oder Blutkoagulum aus dem Herz oder der Hohlvene oder — sofern möglich — eine Blutprobe (ca. 10 ml), die kurz vor dem Verenden des Tieres gewonnen wurde. Die Blutproben sind in Zentrifugenröhrchen, die übrigen Proben getrennt in Plastikbeuteln in einem Kühlbehälter mit Eiswürfeln zu versenden. Es ist darauf zu achten, daß alle Proben nicht körperwarm, sondern abgekühlt in den Kühlbehälter kommen.

Außer den vorgenannten Proben sind für histologische Zwecke Gewebestückchen von mindestens 2 x 2 x 2 cm Kantenlänge aus dem Gehirn (Großhirnrinde und -mark) und aus der Leber in 10%ige Formalinlösung eingelegt einzusenden.

II. Proben von Tieren, die getötet werden:

Vor der Tötung sind eine Blutprobe für die serologische Untersuchung und eine Zitratblutprobe für die hämatologische Untersuchung zu entnehmen und zusammen mit den zusätzlich nach der Tötung zu entnehmenden unter I. aufgeführten Proben einzusenden.

III. Proben für die Untersuchung des Bestandes:

Hierzu sind Blutproben (ohne Zusatz)

1. möglichst von allen Tieren, die vier oder mehr Tage lang auffällige Krankheitserscheinungen zeigen,
2. möglichst von sechs Tieren, die frisch erkrankt sind,
3. möglichst von acht Tieren, die klinisch noch nicht erkrankt sind sowie
4. Zitratblutproben von den unter 2. genannten Tieren

einzusenden. Wird die seuchenhafte Erkrankung (Verdacht auf Rinderpest) in mehreren kleinen Beständen beobachtet, kann sich die angegebene Zahl der Blutproben auch auf verschiedene Bestände verteilen.

w) Leptospirose:

Die Untersuchungen werden für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln in dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Krefeld sowie für der Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster in dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster durchgeführt.

x) Toxoplasmose:

Die Untersuchungen werden ausschließlich in dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Arnsberg durchgeführt.

y) Milbenseuche und Faulbrut der Bienen:

Die Untersuchungen werden außer in dem örtlich zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsamt für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster auch bei der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe — Institut für Pflanzenschutz, Saatgutuntersuchung und Bienenkunde in Münster — sowie für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln auch in der Landesanstalt für Bienenzucht in Mayen/Rhld. durchgeführt.

16.24 Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 2 ist in § 1 der DVO-AGVG-NW zur Vereinfachung des Verfahrens eine abweichende Regelung von der Vorschrift des § 16 Abs. 1 getroffen worden.

Bei einzelnen hierin genannten Seuchen wird bislang eine Tötungsanordnung nicht ausgesprochen. Diese Seuchen wurden nur vorsorglich in der DVO-AGVG-NW aufgeführt für den Fall, daß bei fortschreitenden Erfolgen bei der Tilgung einer Seuche oder in besonders gelagerten Fällen eine Tötung angeordnet werden sollte.

häufig auf große Schwierigkeiten stieß, läßt die jetzige Fassung nunmehr auch zu, diesen Wert nachträglich zu ermitteln, also den beim Verkauf tatsächlich erzielten Erlös zu berücksichtigen; die nachträgliche Ermittlung wird vorzuziehen sein. Nur soweit die Ermittlung nicht möglich ist, ist eine Schätzung notwendig; sie soll dann möglichst gleichzeitig mit der Schätzung der Tiere selbst oder im Anschluß daran erfolgen.

- 16.241 In den Fällen, in denen die DVO-AGVG-NW eine Untersuchung vor dem Tode des Tieres als ausreichend ansieht, tritt an die Stelle der Zerlegungsniederschrift eine amtstierärztliche Bescheinigung über die Feststellung der Seuche; hat eine Untersuchung im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt stattgefunden, so ist das Untersuchungsergebnis dieser Bescheinigung beizufügen.
- 16.242 In den Fällen, in denen nach der DVO-AGVG-NW die Untersuchung auf einzelne Tiere eines Bestandes beschränkt werden kann, ist außer den Zerlegungsniederschriften eine schriftliche Erklärung des Amtstierarztes darüber erforderlich, daß die in der DVO-AGVG-NW hierfür genannten Voraussetzungen vorgelegen haben.
- 16.243 In den Fällen, in denen nach der DVO-AGVG-NW auf die Untersuchung verdächtiger Tiere verzichtet werden kann, tritt an die Stelle der Zerlegungsniederschrift die schriftliche Erklärung des Amtstierarztes darüber, daß die in der DVO-AGVG-NW hierfür genannten Voraussetzungen vorgelegen haben.
- 16.3 Zu Absatz 3
- Kommt der Amtstierarzt bei der Untersuchung zu dem Ergebnis, daß ein Entschädigungsfall nicht vorliegt, so hat er dies dem Besitzer unverzüglich mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, daß die für die Feststellung des Krankheitszustandes erforderlichen Teile jedenfalls solange aufbewahrt werden, bis der Besitzer Gelegenheit hatte, mitzuteilen, daß er das Gutachten eines anderen approbierten Tierarztes einholen wolle. Das gilt auch in den Fällen, in denen in Abwesenheit des Tierbesitzers, z. B. in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt, untersucht wird.
- 17 Schätzung (§ 17)
- 17.1 Zu Absatz 1
- 17.11 Bei der Schätzung von Tieren können im allgemeinen die veröffentlichten Preisnotierungen der Absatzveranstaltungen für Schlacht-, Zucht- oder Nutzvieh am nächsten Markttort sowie Einkaufsbelege als Anhaltspunkte herangezogen werden.
- 17.12 Die Abgabe von Gutachten über die Schätzung von Tieren ist kein Verwaltungsakt und kann daher selbständig nicht angefochten werden. Die Gutachten sind vielmehr nur eine der Grundlagen für die Festsetzung der Entschädigung.
- 17.13 Gefallene oder ohne Viehseuchenverfügung getötete Tiere sollen möglichst an dem Ort geschätzt werden, an dem sie sich zur Zeit des Todes befanden.
- 17.14 Im Falle der Tötung von Tieren auf Grund einer Viehseuchenverfügung sind die Tiere regelmäßig vor der Tötung an dem Ort zu schätzen, an dem sie sich zur Zeit der Anordnung der Tötung befinden. Ausnahmsweise kann vor der Tötung auch an einem anderen Ort geschätzt werden, wenn hierdurch Seuchenverschleppungen verhindert werden können oder wenn sich das Gewicht der Tiere am Herkunftsort nicht einwandfrei feststellen läßt. Sind Tiere auf Grund einer Viehseuchenverfügung zu töten, ist die Schätzung nach der Tötung nur vertretbar, wenn aus Gründen der Seuchenbekämpfung oder mit Rücksicht auf die Natur der Krankheit, z. B. bei Tollwut, die alsbaldige Tötung geboten erscheint.
- 17.2 Zu Absatz 2
- Da die bisher vorgeschriebene vorherige Schätzung des Wertes der dem Besitzer verbleibenden Teile
- 18 Schätzer (§ 18)
- 18.1 Zu Absatz 1
- 18.11 Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 OBG ist für die Entgegennahme des Entschädigungsantrages die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen geschützt oder gefährdet werden. Hiernach ist die Kreisordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk sich das Tier im Falle einer Tötungsverfügung zur Zeit des Erlasses dieser Verfügung und im übrigen zur Zeit des Todes befunden hat. Diese hat nach § 18 Abs. 1 Satz 2 die Schätzung zu veranlassen und insbesondere die Schätzer zu bestimmen.
- 18.12 Ist ein Tier ohne vorherige Schätzung in den Bezirk einer anderen Kreisordnungsbehörde verbracht worden, hat diese auf Ersuchen der nach Nummer 18.11 zuständigen Kreisordnungsbehörde die Schätzung im Wege der Amtshilfe zu veranlassen; dies gilt auch, wenn eine Schätzung wiederholt werden muß oder der Wert der dem Besitzer verbleibenden Teile eines Tieres nicht gleichzeitig mit dem Wert des Tieres geschätzt worden ist.
- 18.13 Die Schätzung ist in der Regel durch den Amtstierarzt und die Schätzer gemeinschaftlich vorzunehmen. Zu diesem Zweck sind die Schätzer spätestens zu der amtstierärztlichen Feststellung des Krankheitszustandes nach Nummer 16.21, oder im Anschluß daran hinzuzuziehen. Ist die rechtzeitige Hinzuziehung der Schätzer nicht möglich, so hat der Amtstierarzt sein Gutachten zunächst allein abzugeben; die Schätzung durch die Schätzer ist dann unverzüglich nachzuholen.
- 18.3 Zu Absatz 3
- 18.31 Die Schätzer werden für die Dauer ihrer Tätigkeit auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Hierbei sind sie auf die Hinderungsgründe (§ 19) hinzuweisen, die sie von der Teilnahme an Schätzungen ausschließen.
- 18.32 Für eine Mehrzahl von Fällen können Schätzer z. B. für einzelne Tierarten oder für bestimmte Teile des Gebiets der Kreisordnungsbehörde bestimmt werden.
- 20 Niederschrift über das Ergebnis der Schätzung (§ 20)
- 20.1 Zu Absatz 1
- 20.11 Die Schätzung ist als ein Gutachten anzusehen, das der für die Festsetzung der Entschädigung zuständigen Stelle als Grundlage für ihre Entscheidung dient. Nur diese Entscheidung ist daher ein anfechtbarer Verwaltungsakt im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.
- 20.12 In der Niederschrift ist der gemeine Wert anzugeben. Für Tiere, deren Schätzwert besonders hoch ist, sollen der Niederschrift entsprechende Unterlagen, z. B. Leistungs- oder Abstammungsnachweis, beigelegt werden. Im Falle des § 66 Nr. 2 VG hat der Amtstierarzt in der Niederschrift außerdem zu bescheinigen, daß die Voraussetzungen gegeben waren, unter denen die Tiere auf ordnungsbehördliche Anordnung hätten getötet werden müssen.
- 20.13 Die Niederschrift über das Ergebnis der Schätzung und die Niederschrift des Amtstierarztes über den Untersuchungsbefund (s. Nummer 16.211) sind von der Kreisordnungsbehörde umgehend an den Regierungspräsidenten zu senden. Hierbei hat die

Kreisordnungsbehörde zu bescheinigen, daß bei den Schätzungen die Bestimmungen der §§ 17 bis 20 und 22 sowie die hierzu ergangenen Bestimmungen der DVO-AGVG-NW beachtet worden sind und daß ein zur Versagung der Entschädigung führender Grund nach § 69 Abs. 1 und 2 VG nicht vorliegt. Außerdem ist eine Erklärung des Tierbesitzers beizufügen, ob und gegen wen ihm nach § 72 a VG ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht.

- 20.14 Vom Regierungspräsidenten sind die Unterlagen sachlich und fachlich zu prüfen und — soweit erforderlich nach Einholung eines Obergutachtens — an den Landschaftsverband (Tierseuchenkasse) weiterzuleiten.

24 Allgemeine Kosten (§ 24)

24.3 Zu Absatz 3

Die Schätzer haben ihre Kostenrechnung der Kreisordnungsbehörde zu übersenden. Diese hat sie zu prüfen, den festgestellten Betrag auszusuchen und ihn beim Landschaftsverband zur Erstattung anzufordern. Der Landschaftsverband erstattet den Kreisordnungsbehörden diese Kosten der Schätzungen in bestimmten Zeitabständen und fordert dann die auf das Land entfallenden Anteile zusammen mit den auf das Land entfallenden Entschädigungen zur Erstattung an.

27 Kosten der Beteiligten (§ 27)

27.1 Zu Absatz 1

Nach § 27 Abs. 1 fallen den Beteiligten alle in den §§ 24 bis 26 nicht erwähnten Kosten zur Last. Die in § 24 Abs. 1 Buchstabe c genannten Kosten des Transports, der Tötung, der Schlachtung, der Schlachtier- und Fleischschau sowie die Freibankgebühren tragen das Land und die Landschaftsverbände nur insoweit, als eine Entschädigung zu zahlen ist. Wenn jedoch der Anspruch auf Entschädigung entfällt oder eine Entschädigung nicht gewährt wird, z. B. in den Fällen der §§ 68 und 69 VG, insbesondere bei Zuwiderhandlungen, haben die Beteiligten auch die in § 24 Abs. 1 Buchstabe c genannten Kosten selbst zu tragen.

Mein RdErl. v. 18. 2. 1964 (SMBL. NW. 7831) wird aufgehoben.

In dem RdErl. d. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. 28. 3. 1912 (SMBL. NW. 7831) werden die Nummern 3 bis 7 mit ihren Überschriften gestrichen.

— MBL. NW. 1973 S. 1766

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.